

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Sachgebiet Entschädigungsfonds -

Ergänzende Hinweise

zur Prüfung des Verwendungsnachweises

Mit der Prüfung des durch den Zuwendungsempfänger vorzulegenden Verwendungsnachweises (Anlage 7 des Verwaltungsverfahrens bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds) wird mit den Bewilligungsbescheiden des Staatsministeriums grundsätzlich die Untere Denkmalschutzbehörde und in Ausnahmefällen die Höhere Denkmalschutzbehörde beauftragt. Dieses Merkblatt soll der/dem damit beauftragten Mitarbeiter/in als Roter Faden für die Prüfung des Verwendungsnachweises dienen:

Formelle Voraussetzungen:

➤ **Fristen zur Vorlage des Verwendungsnachweises:**

- Bei Anwendung der ANBest-P ist gemäß Ziffer 6.1 die Verwendung der Zuwendung innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.
- Bei Anwendung der ANBest-K ist gemäß Ziffer 6.1 die Verwendung der Zuwendung, wenn im Bewilligungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber der zuständigen Prüfbehörde (diese wird durch den Bewilligungsbescheid bestimmt) nachzuweisen.
- Sofern der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde, ist dies unter Ziffer 4.4 des Prüfvermerks festzuhalten.

➤ **Unterschrift des Zuwendungsempfängers:**

- Der Verwendungsnachweis muss mit einem Datum und der Unterschrift des Zuwendungsempfängers versehen sein.
- Bei juristischen Personen hat das vertretungsberechtigte Organ zu unterzeichnen (Beispiele: Bürgermeister einer Gemeinde, Pfarrer einer Kirchenstiftung).

➤ **Erklärung durch den Zuwendungsempfänger:**

zu Anlage 7

- Die auf Seite 1 (rechts oben) vorgefertigte Erklärung muss mit der Unterschrift des Zuwendungsempfängers versehen sein.
- Die Abgabe dieser Erklärung entfällt, soweit es sich bei der Zuwendungsempfängerin um eine Gebietskörperschaft handelt.

➤ **Darstellung der Ausgaben:**

- Sofern in dem Bewilligungsbescheid Auflagen hinsichtlich der Darstellung der Ausgaben gemacht wurden, ist deren Beachtung zu gewährleisten.
- Im Hinblick darauf, dass die Auflistung der Ausgaben in der Regel mittels EDV erfolgt, kann von der Verwendung des Originalvordrucks der Seite 4 des Verwendungsnachweises abgesehen werden. Es ist jedoch zwingend zu beachten, dass die Aufgliederung der Ausgaben entsprechend den Vorgaben dargestellt wird. Die im Originalvordruck aufgeführten Spalten sind namentlich verbindlich und daher beizubehalten.
- Es ist darauf zu achten, dass zu den in der Aufgliederung der Ausgaben enthaltenen Spalten von Seiten des Zuwendungsempfängers vollständige Angaben gemacht wurden.

Materielle Voraussetzungen:

Wegen der Systematik des Formulars empfiehlt es sich, den Verwendungsnachweis in folgender Reihenfolge zu bearbeiten:

- 1.) Ziffer 6. Aufgliederung der Ausgaben
- 2.) Ziffer 1. Finanzierung
- 3.) Ziffer 4. Prüfungsvermerk der Denkmalschutzbehörde

➤ **1.) Ziffer 6 Aufgliederung der Ausgaben:**

- Es ist zu prüfen, ob die in der Aufgliederung der Ausgaben enthaltenen Positionen durch den Bewilligungsbescheid gedeckt sind.

Zu diesem Zweck ist die in dem Bewilligungsbescheid bzw. in der Stellungnahme des Landesamtes dargestellte Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten heranzuziehen.

Positionen, die also im Rahmen vorgenannter Ermittlung als nicht zuwendungsfähig ausgeschieden wurden, sind insofern gleichfalls zu streichen. Dies gilt sowohl für bezahlte Rechnungen wie auch für die erbrachten Eigenleistungen.

Insofern Positionen der zugrundeliegenden Kostenberechnung nur anteilig als zuwendungsfähig anerkannt wurden, so ist hinsichtlich dieser Positionen mit dem Verwen-

zu Anlage 7

dungsnachweis auch nur eine anteilige Abrechnung möglich (z.B. anteiliges Architektenhonorar).

- Es können nur tatsächlich angefallene Kosten (Abzüge wie z.B. Skonto sind zu berücksichtigen) abgerechnet werden. Die erbrachten Eigenleistungen sind immer netto abzurechnen.
- Maßnahmen, die bereits im Rahmen einer separaten Förderung durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt wurden, sind nicht hier abzurechnen. Hierfür ist ein eigener Verwendungsnachweis zu führen.
- Grundsätzlich sind nur Kosten als zuwendungsfähig anzuerkennen, die ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn angefallen sind. Entscheidend ist das Datum der Rechnung, nicht das Datum der Zahlung. Auf die Ausnahmeregelung der Nr. 1.3.1 der VV zu Art. 44 BayHO wird verwiesen, wonach bei Baumaßnahmen Planung, Baugrunduntersuchungen und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens gelten.
- Ausgaben, hinsichtlich derer die Bestimmungen der VOB/A oder VOL/A grob verletzt wurden, sind gleichfalls nicht den zuwendungsfähigen Kosten zuzuordnen. Diesbezüglich ist ggf. die VOB-Stelle zu kontaktieren.
- Gleiches gilt für Ausgaben hinsichtlich derer grobe Verstöße gegen die Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Finanzen auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekannt gegeben hat, festgestellt wurden.
- Die im Verwendungsnachweis mittels Bautagebuch abgerechneten Eigenleistungen können nur mit den bereits im Antrag zugrunde gelegten Stundensätzen (gegebenenfalls getrennt nach Hilfs- oder Facharbeiterstunden) abgerechnet werden.
- Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen, in welcher Höhe er für das Projekt Vorsteuerabzug geltend machen konnte und dies durch die Vorlage der Entscheidung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Eine entsprechende Bescheinigung wird Bestandteil des Verwendungsnachweises. Die zuwendungsfähigen Kosten sind um den darin enthaltenen Vorsteuerabzug zu reduzieren.
- Sofern die Nutzung des Baudenkmals eine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug eindeutig ausschließt, kann die Bescheinigung des Finanzamtes durch eine schlichte schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers ersetzt werden (z.B. Stadtmauer).

➤ 2.) Ziffer 1 Finanzierung:

- An dieser Stelle sind unter Ziffer 1.1 bis 1.9 alle tatsächlich gewährten Fördermittel aufzuführen (ein schlichtes Wiederholen des im Bewilligungsbescheid dargestellten Finanzierungsplanes ist unzulässig).
- Zu Ziffer 1.10, erster Spiegelstrich „Eigenanteil“: Hier sind ausschließlich die durch den Zuwendungsempfänger eingebrachten Geldleistungen anzugeben.

zu Anlage 7

Sofern im Rahmen der Prüfung die Summe der Ausgaben (2. Ausgaben) gekürzt wird und dementsprechend der Finanzierungsplan anzupassen ist, ist der als Eigenmittelanteil eingesetzte Betrag entsprechend zu reduzieren.

- Zu Ziffer 1.10, zweiter Spiegelstrich „Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste)“: Die hier angegebene Summe der Hand- und Spanndienste und Sachleistungen muss den in den zuwendungsfähigen Kosten enthaltenen Werten entsprechen.
- Der Gesamtbetrag der Finanzierung muss mit dem Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben summengleich sein.

➤ 3.) Ziffer 4 Prüfungsvermerk der Denkmalschutzbehörde:

zu Ziffer 4.4

Durch die Prüfbehörde vorgenommene Änderungen oder Streichungen sind - nach Möglichkeit farblich - kenntlich zu machen und im Rahmen der festgestellten Beanstandungen (Ziffer 4.4 „Prüfungsvermerk der Denkmalschutzbehörde“) näher zu erläutern.